

Satzung

Des Vereins „ABC-Kiste, Förderverein der Grundschule an der Staleke e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „ABC-Kiste, Förderverein der Grundschule an der Staleke, e. V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt unter der Nr. 110435 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hagen im Bremischen.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule an der Staleke in Hagen im Bremischen zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere die Eltern der die Grundschule besuchenden Kinder.

Über die Annahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
- b) Durch Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist im Voraus als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jahreszahlung wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres ausschließlich per Bankeinzug erhoben.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist ein Ehrenamt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter möglichst zwei Mitglieder der Grundschule. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sollen sein, der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des

Vereins berechtigt.

§ 9 Wahlen

Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Legislaturperiode ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Mit 2/3 der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung oder Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die notwendigen Ausgaben werden erstattet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, im Sinne des § 26 Abs 2 BGB, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes ;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über Ziele und Aktivitäten des Vereines im laufenden Jahr

§ 10 Nr.3 Der Vorstand kann außerdem Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm geboten scheint.

Er ist dazu verpflichtet wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angaben der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Gründe einzuladen.

§ 10 Nr. 4 Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.

§ 10 Nr. 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins, die wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen ist, übernehmen möglichst 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule an der Staleke in Hagen im Bremischen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2014 verabschiedet.
Hagen, 01. Oktober 2014